- Baaren irgend einer Art bei anberen Personen, als bei Ranflenten, ober an anbern Orten, als in offenen Bertaufsstellen, jum Biedervertaufe antaufen.
- 3) Bagrenbeftellungen aufinden.
- 4) gewerbliche ober tunftlerifche Leiftungen ober Schauftellungen, bei welchen ein boberes wiffenichaftliches ober Kunftintereffe nicht obwaltet, feilbieten

will, unterliegt ber Stener vom Erwerbebetriebe im Umferziehen, ohne daß das and biefem Generbebetriebe führ ber betreffende Generbetreibende ber Alaffen ober flessen eine Einfammen, wenn font ber betreffende Generbetreibende ber Alaffen ober flessen eine Einfammenstener unterworfen ift, bei Beranfagung der letzter aufger Anfay ju bleiben hat.

§ 2.

Ausnahmen.

Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umbergieben nicht unterworfen finb:

- 1) Kaussente, Sabridanten und andere Berjonen, welche ein flehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten tlehenden Reisenden, welche außerhalb des Detes ihrer gewerblichen Michertassung beziehungsweise der gewerblichen Niedertassung ihrer Geschäftsbereren
 - a. Waarenbestellungen juden, wenn fie von den Baaren, auf welche fie Bestellungen juden, nur Broben ober Muster mit fich führen;
 - b. Baaren auftaufen, wenn fie die aufgefauften Baaren nur behufs beren Beforberung nach bem Bestimmungsorte mit fich fubren;
- 2) Diejenigen, welche aussichtieslich im Marttvertebre oder in öffentlichen Ausftellungen die in § 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Arten bes Gewerbebetriebs aussiben:
- 3) Gewerbetreibende, welche anjerhalb ihres Bohnorts bei öffentlichen Festen, Tempengusammenziehungen und andern außergewöhnlichen Gelegenseiten solche Waaren, spinfostlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, fellbieten;
- 4) Gewerbtreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte
 - a. felbstwerfertigte Baaren, welche zu ben Gegenftanben bes Bochenmarttverlehre gehören, feilbieten;
 - b. gewerbliche Leiftungen, hinfichtlich beren bies nach Laubesgebrauch bergebracht ift, anbieten;